PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 und des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 26.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Planunterlage

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographische Karte 1:10.000 (TK10)
Maßstab: 1:10.000
Quellenvermerk: (TK10 / 2/2020) © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: A 18/1-2007/2010

Planverfasser

Der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Wernigerode, ____.____._________

....
Planverfasser/in

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 20.10.2016 dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 26.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 12.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.11.2016 statt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.01.2017.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 03.12.2020 die vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß§3 (2) BauGB bestimmt.
Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. 02/2021 vom 31.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 03.02.2021 bis einschließlich 04.03.2021 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.02.2021 statt.

Eine erneute öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe 05/2021 vom 28.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht und wurde im Zeitraum vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 durchgeführt.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Prüfung der Stellungnahmen

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

1. Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)

Der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg wurde am 09.12.2021 vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Erneute Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung von Teilbereichen

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 25.08.2022 die vorgebrachte landesplanerischer Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales sowie die vorgebrachte Stellungnahme eines Einwenders geprüft und am 02.03.2023 den erneuten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB bestimmt.
Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. 04/2023 vom 29.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 11.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.04.2023 statt.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Prüfung der Stellungnahmen

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der erneuten Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.10.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

2. Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)

Der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg wurde am 12.10.2023 vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Genehmigung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____.____._________ mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen erteilt.

Magdeburg, ____.____._________

....
Landesverwaltungsamt (Siegel)

Ausfertigung

Der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg wird hiermit ausgefertigt.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. ____/_________ vom ____.____._________ ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung wurden auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Mit Bekanntmachung der Genehmigung ist der Flächennutzungsplan am ____.____._________ wirksam geworden.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Quedlinburg, ____.____._________

....
Der Oberbürgermeister (Siegel)

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Anlage 1 zur Vorlage BV-StRQ/046/23

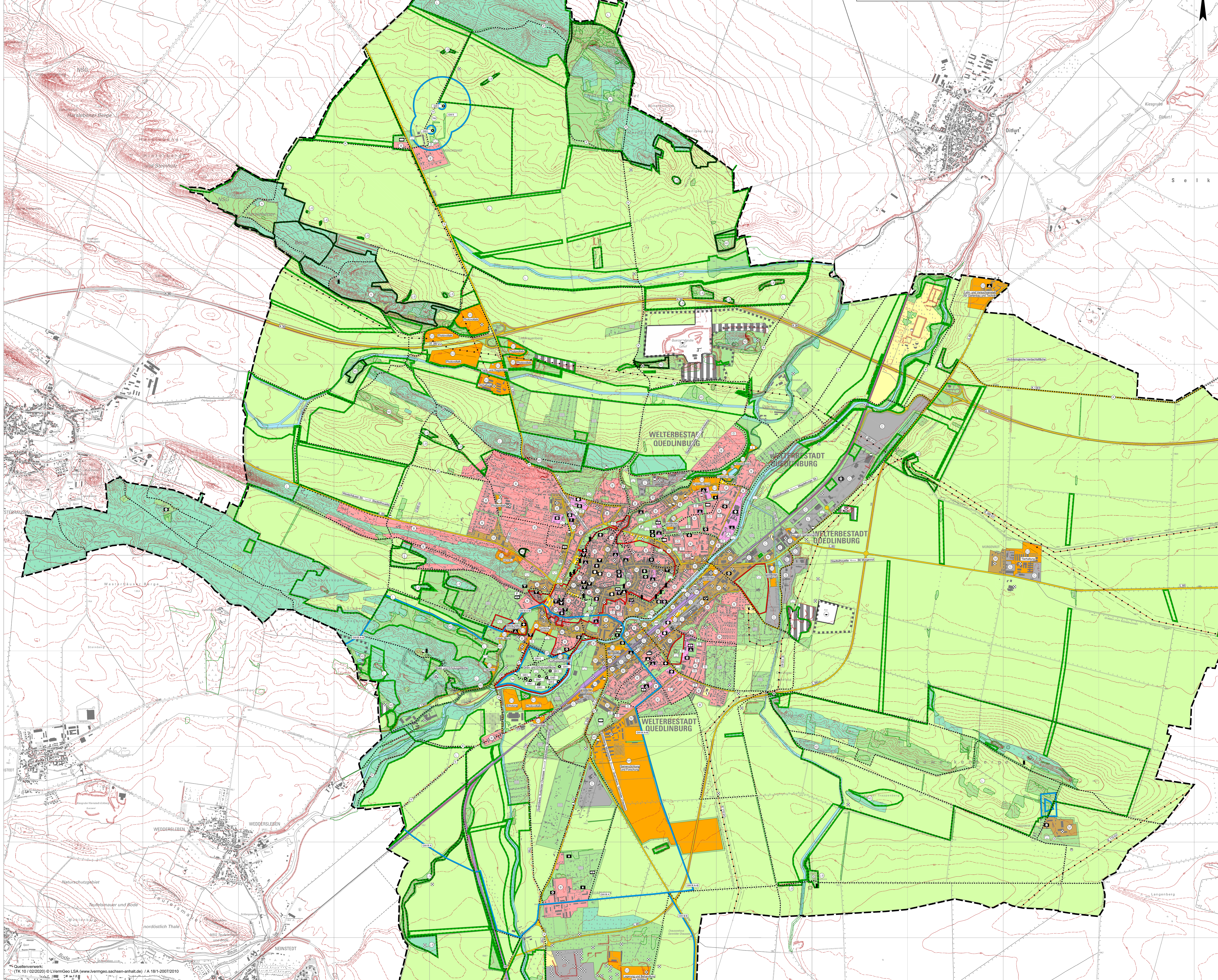

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserschutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- GW I — Zone I
- GW II — Zone II
- GW III — Zone III
- HW — Heilwasserschutzgebiet
- TW — Trinkwasserschutzzone

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes
- N — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier: Naturschutzgebiete
- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- GP — Geschützter Park
- GB — Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- D — Umgrenzung von Gesamt- und Parkanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen:
  - Unesco Welterbegebiet (Kernstadt)
  - Denkmalbereiche (Ortsteile)
  - Parkanlagen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- G — Gewerbliche Bauflächen
- SO — Sondergebiete mit Zweckbestimmung z.B. Kurgebiet

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen (B = Betriebshof, F = Forsthaus, G = Gericht, J = Justiz, P = Polizei)
- Schule (B = Berufsschule, S = Sekundarschule, G = Grundschule, SO = Förderschule, F= Fachschule)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (K = Kindertagesstätte, J = Jugendeinrichtungen, A = Alteneinrichtungen, B = Bürgerhaus/Stadtteiltreff, L = Wohnstätte für Menschen mit Behinderung)
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (S = Sportplatz, R = Reitplatz, St = Schießstand)
- Post
- F — Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (B = Bücherei, M= Museum, T= Theater, S=Sternwarte)
- Hallenbad

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen: B6
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- B — Bundestraße mit Nummer
- L — Landesstraße mit Nummer
- K — Kreisstraße mit Nummer
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentlicher Parkplatz / Ruhender Verkehr
- P+R — Park & Ride / Fahrrad am Bahnhof
- PH — Parkhaus
- Bahnanlagen
- ZOB — Busbahnhof
- BHF — Bahnhof
- HP — Haltepunkt
- Hubschrauberlandeplatz (für Krankenhaus)

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:

- W — Wanderweg
- R — Radwanderweg

4. FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Fernwärme
- Abwasser/Kläranlage
- Wasser
- Gas
- Brunnen mit Schutzzone
- Abfall
- P — Pumpwerk
- EE — Erneuerbare Energien

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch
- unterirdisch
- mit Abstandsfläche
- A — Abwasser
- TW — Trinkwasser
- G — Gas
- FMT — Fernmeldetechnik
- 110 kV — Elektorleitung mit Angabe der Spannung
- FWL u. FMK — Fernwasserleitung u. Fernmeldekabel

6. GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz/Freibad
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- F — Festplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Bolzplatz

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Renaturierung/Rekultivierung

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Frühere bergbauliche Tätigkeiten, ehemaliger Erzabbau
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:
  - Großflächige Standorte
  - Kleinflächige Standorte
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Stadtturm
- Historische Feldwarte
- Aussichtspunkt
- 1.000 m / 2.000 m Radius zum Stadtzentrum mit Sichtachsen (Westerhäuser Str. ----> Stadtsilhouette)

Welterbestadt Quedlinburg
Landkreis Harz

Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg

mit den Ortsteilen Stadt Gernrode und Bad Suderode

Gesamtplan

nördlicher Teil

Rechtsplan

Verfahren: § 6 BauGB
Stand: 09.08.2023
Maßstab 1 : 10.000 (im Original)

infraplan
Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Breite Straße 28, 38855 Wernigerode
Telefon (03943) 203 95 90
E-Mail: info@infraplan.de

In Zusammenarbeit mit:
STADTPLANUNG · DORFPLANUNG · STADTSANIERUNG
Christian Senula
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplaner
Augustinern 39 · 06484 Quedlinburg · Telefon 03946 · 526632
STADT + DORF